

182.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 33, den Entwurf eines Gesetzes über Familienanwartschaften betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 3. April 1900.

(Dekret Nr. 33, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Der Wunsch, den Nachkommen, der Familie einen liebgewordenen Besitz zu erhalten und dadurch derselben Stellung und Ansehen zu wahren, kann als ein berechtigter, im menschlichen Wesen begründeter angesehen werden. Folgerichtig werden auch die Bestrebungen, dem Verluste eines solchen Besitzes zu begegnen, als berechtigt erscheinen.

Die Gefahren des Verlustes eines solchen Besitzes für die Familie werden im wesentlichen in zwei Fällen eintreten, einmal, wenn die Nachkommenschaft sich stark vermehrt und das Vermögen des einzelnen Nachkommen nicht mehr genügt, um den größeren Besitz zu halten, und sodann, im Falle, daß ein Nachkomme den Besitz angetreten hat und seine Verhältnisse sich, sei es verschuldet, sei es unverschuldet, verschlechtern.

Diesen Gefahren vorzubeugen ist der Einzelne nicht in der Lage. Er bedarf hierzu der Mitwirkung des Staates, der ihm gestattet, den Besitz den gewöhnlichen Bestimmungen des Erbrechts zu entziehen und der Einzelnachfolge zu unterstellen. Dies geschieht durch das Institut der Familiensfideikomnisse. Einschlagende Vorschriften bestehen fast in allen deutschen Staaten. Für das Königreich Sachsen galten zeither die Bestimmungen des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 2527 bis 2541.

Das Reichsrecht läßt dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 59 zufolge die landesgesetzlichen Vorschriften über Familiensfideikomnisse im wesentlichen unberührt. Der Art. 59 hat jedoch, wie die Entstehungsgeschichte ergibt, nur deutschrechtliche Familiensfideikomnisse im Auge. Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Familiensfideikomnisse oder, wie sie bei uns genannt werden, Familienanwartschaften nicht nach deutschrechtlichen, sondern nach römischrechtlichen Gesichtspunkten und behandelt sie lediglich als Unterart der gewöhnlichen Erb- oder Vermächtnisanwartschaft. Die Annahme liegt daher nahe, daß der Vorbehalt des Art. 59 des Einführungsgesetzes sich überhaupt nicht auf die Vorschriften des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erstreckt und diesen somit, abgesehen von ihrer Bedeutung für die bereits bestehenden Familienanwartschaften, Geltung nicht mehr zukommt. Jedenfalls dürfen, selbst wenn man in dieser Hinsicht mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 59 anderer Meinung sein könnte, Zweifel auf einem so wichtigen Gebiete nicht bestehen. Es ist daher nur mit Dank zu begrüßen, daß sich die Königliche Staatsregierung, trotz der vielen durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedingten großen Arbeiten entschlossen hat, diesen Entwurf vorzulegen. Nicht minder ist dankbar anzuerkennen, daß die Königliche Staatsregierung darauf bedacht gewesen ist, einen Vorentwurf zur Kenntniß der beteiligten Kreise mit der Aufforderung zu bringen, etwaige Wünsche nach Abänderungen und Ergänzungen der Königlichen Staatsregierung zu unterbreiten. Die verschiedenen Abweichungen des Entwurfs von dem Vorentwurfe beweisen,